

Auskunft:

[Dr. Wolfgang Kolbe](#)

T +43 5574 511 26617

Zahl: VIe-52.0176-105

Bregenz, am [21.12.2018](#)

Kundmachung

gemäß § 40a Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr 102/2002 idF BGBl I Nr 73/2018

Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 21.12.2018, Zl. VIe-52.0176-103, wurde der **BÖSCHIS GmbH, Nenzing**, die mit 31.12.2028 befristete abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung gemäß § 37 Abs 1 AWG 2002 für die **Einleitung der Niederschlagswässer der Vorplatzfläche der Umladestation auf GST-Nr 8220, KG Nenzing, und des angrenzenden Straßenbereiches in die bestehende Sicker- und Retentionsanlage** unter Vorschreibung von Auflagen erteilt. Die Genehmigung wurde erstmals 2008 befristet zum 31.12.2018 erteilt. Aufgrund des bevorstehenden Fristendes wurde durch die BÖSCHIS GmbH um Neuerteilung angesucht, der mit diesem Bescheid entsprochen wurde. Vom Projekt sind folgende Umweltgüter betroffen: Wasser, Boden

Gemäß § 40a Abs. 1 AWG 2002 gilt der Bescheid mit Ablauf von zwei Wochen nach Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und gemäß § 42 Abs. 3 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt. Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation und die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

Binnen vier Wochen ab Zustellung nach § 40a Abs 1 AWG 2002 können anerkannte Umweltorganisationen gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung gegen den angeführten Bescheid Rechtsmittel aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften ergreifen. Die Beschwerde ist schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, 6900 Bregenz, Römerstraße 15, einzubringen. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung

von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Beginn der Kundmachung: 27.12.2018

Ende der Kundmachung: 07.02.2019

Für den Landeshauptmann
im Auftrag

Ing. Dr. Harald Dreher

Ergeht an:

1. Ing. Harald Feldmann
Intern: Weiterleiten zur Information
mit dem Ersuchen um Kundmachung auf der Internetseite vorarlberg.at während der in der Kundmachung genannten Zeitspanne

2. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung V/4 EDM-Programm Umwelt
Stubenbastei 5
1010 Wien
E-Mail: abt.54@bmnt.gv.at
mit der Bitte um Veranlassung der Kundmachung auf der Internetseite edm.gv.at gemäß § 40a Abs 1 AWG 2002